

Schutzkonzept

„Jung & Alt – Gemeinsam Gesund“ Subprojekt intergenerative gesundheitsorientierte Bewegungsförderung

Arbeitsgemeinschaft „ASKÖ WAT Wien, ASVÖ Wien, SPORTUNION Wien“

Stand: September 2026

Im Rahmen der Gesundheitsreform wurde von der Sozialversicherung und der Stadt Wien ein Landesgesundheitsförderungsfonds eingerichtet. Dieses Projekt wird daraus finanziert.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmung.....	3
1 Einleitung	4
2 Definitionen	5
3 Risikoanalyse	6
4 Maßnahmen zur Prävention	8
4.1 Partizipationsmöglichkeiten für Teilnehmende	8
4.2 Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten.....	8
4.3 Ernennung einer*s Schutzbeauftragten	9
4.4 Einstellungskriterien und Weiterbildung von Mitarbeitenden	9
4.5 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Teilnehmende.....	10
4.6 Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit	11
5 Maßnahmen im Verdachtsfall	12
5.1 System für Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen.....	12
5.2 Schutzsystem für Betroffene	15
6 Evaluierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.....	15
6.1 Dokumentation aller Meldungen	15
6.2 Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts	15
6.3 Evaluierung und Überarbeitung des Schutzkonzepts	16
7 Literaturverzeichnis.....	16

Begriffsbestimmung

erweitertes Projektteam	Personen, die mit der unmittelbaren Umsetzung von Maßnahmen beim Projekt „Jung & Alt – Gemeinsam Gesund, Subprojekt intergenerative gesundheitsorientierte Bewegungsförderung“ beauftragt wurden.
Kernzielgruppe 1	Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren, die in elementaren oder primären Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen angemeldet sind.
Kernzielgruppe 2	Personen ab der 2. Altersphase, ab einem Alter von etwa 60 Jahren.
Projektleitung	Leitung des Projekts „Jung & Alt – Gemeinsam Gesund, Subprojekt intergenerative gesundheitsorientierte Bewegungsförderung“ seitens der Arbeitsgemeinschaft „ASKÖ WAT Wien, ASVÖ Wien, SPORTUNION Wien“ – Frau Mag. ^a Claudia Nowotny
Schlüsselpersonal (Projektteam)	Team der Projektleitung der Arbeitsgemeinschaft „ASKÖ WAT Wien, ASVÖ Wien, SPORTUNION Wien“

1 Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft „ASKÖ WAT Wien, ASVÖ Wien, SPORTUNION Wien“ ist Auftragnehmerin der Wiener Gesundheitsförderung – WiG und mit der Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Jung und Alt – Gemeinsam Gesund, Subprojekt intergenerative gesundheitsorientierte Bewegungsförderung“ betraut. Im Zuge der Gesundheitsreform wurde von der Sozialversicherung und der Stadt Wien ein Landesgesundheitsförderungsfonds (LGFF) eingerichtet, woraus dieses Projekt finanziert wird. Die geplanten Maßnahmen beinhalten unter anderem die Durchführung von regelmäßig stattfindenden, intergenerativen Bewegungseinheiten im Kursformat und Aktivitäten in der Natur. Angesprochen werden dabei insbesondere Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter, sowie Senior*innen ab der 2. Altersphase, welche einen besonders vulnerablen Personenkreis bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft „ASKÖ WAT Wien, ASVÖ Wien, SPORTUNION Wien“ ist sich der damit einhergehenden Verantwortung bewusst und trägt durch vorliegendes Schutzkonzept zur Schaffung sicherer Bewegungsumgebungen, aktiver Gewaltprävention und zu zielgerichtetem Handeln im Verdachtsfall bei.

Teilnehmende des Projekts sollen sich in den vorgefundenen neuen Umgebungen und teils ungewohnten sozialen Kontexten jederzeit sicher fühlen. Individuelle Grenzen dürfen und sollen mit dem Wissen, dass diese eingehalten und ernst genommen werden, angesprochen werden können.

Bereits im Vorfeld sind daher entsprechende Überlegungen im Hinblick auf eine umfassende Risikoanalyse, geeignete Präventionsmaßnahmen und Strategien für möglicherweise auftretende Verdachtsfälle anzustellen.

Die im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ausgearbeiteten Inhalte und Werte gilt es auch während der Umsetzung der Maßnahmen im Projektalltag zu leben. Mitarbeitende des Schlüsselpersonals, wie auch Personen des erweiterten Projektteams, tragen durch das eigene Fachwissen sowie ihre Zustimmung zu den „Prinzipien für ein gutes Miteinander im generationenverbindenden Kontext“ zur Sicherstellung einer gewaltfreien und wertschätzenden Umgebung bei. Gleichzeitig fungieren sie als Vorbilder für respektvolles und gewaltfreies Miteinander. Die erstellten Prinzipien dienen zudem für alle Beteiligten zur Sensibilisierung und Bewusstseins-schaffung im Hinblick auf Gewaltprävention und grenzüberschreitendes Verhalten, auch zwischen den Teilnehmenden.

2 Definitionen

Ein wichtiges Mittel zur Prävention von Gewalt ist das Wissen um dessen Definition. Nur wer weiß, was unter Gewalt verstanden wird und Verdachtsfälle als solche erkennt, ist in der Lage angemessen zu handeln.

Folgende vier Formen von Gewalt lassen sich nach Diketmueller & Kohl (2021) unterscheiden:

1. Körperliche Gewalt / physische Gewalt

Unter körperliche Gewalt fällt das absichtliche Zufügen von leichten bis hin zu schweren körperlichen Schmerzen oder Verletzungen durch beispielsweise Tritte, Schläge mit der Hand, oder Gegenständen, Schütteln, Zwang zur Einnahme von Substanzen oder Festhalten.

2. Emotionale Gewalt / psychische Gewalt

Emotionale bzw. psychische Gewalt beschreibt das Herbeiführen von nicht körperlichen Schmerzen, grenzüberschreitendes Handeln im sozialen Kontext sowie emotional übergreifiges Verhalten. Diese Gewaltform umfasst unter anderem Beschimpfungen, emotionale Herabwürdigungen, Bedrohungen oder die Forderung von der*m Betroffenen nicht erwartbarer Leistungen, Mobbing, emotionale Erpressung, Terrorisieren sowie absichtliches Isolieren.

3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle sexualisierten Handlungen mit oder ohne Körperkontakt, die ohne den Konsens der betroffenen Person erfolgen. Dazu zählen zum Beispiel: Exhibitionismus, sexualisierte Bemerkungen, Blicke oder „Witze“, unerwünschtes Übermitteln von pornografischen Bild- oder Videoaufnahmen sowie ungewollte Berührungen bis hin zu schweren sexualisierten körperlichen Übergriffen.

4. Vernachlässigung

Bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen, wie Kindern, gebrechlichen bzw. pflegebedürftigen älteren Personen und Menschen mit psychischen bzw. körperlichen Beeinträchtigungen, ist zusätzlich eine weitere Form von Gewalt, die Vernachlässigung, zu nennen. Darunter fallen beispielsweise das Verwehren bzw. unzureichende Bereitstellen von medizinischer Versorgung, Verletzung der Aufsichtspflichten sowie das Bereitstellen von für die vulnerablen Personen ungeeigneter räumlicher Strukturen.

Die genannten Formen von Gewalt können in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen auftreten. Einerseits besteht das Risiko innerhalb von Beziehungen, die durch ein Machtgefälle

geprägt sind: etwa zwischen Übungsleiter*innen und Teilnehmenden. Andererseits können insbesondere die ersten drei genannten Gewaltformen auch unter den Teilnehmenden auftreten. Dies betrifft im vorliegenden Kontext insbesondere das Zusammenwirken von Kindern und Senior*innen, da auch in deren direkter Interaktion grenzüberschreitende Situationen, Missverständnisse oder Formen von – auch unbeabsichtigter – Gewalt entstehen können, die eine achtsame und sensibilisierte Begleitung des gegenseitigen Miteinanders erforderlich machen.

3 Risikoanalyse

Gemäß dem Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich (Bundeskanzleramt, 2024) wurde eine interne projektbezogene Risikoanalyse durchgeführt. Risikofaktoren in der Arbeit mit den vulnerablen Kernzielgruppen 1 und 2 können so bereits vor Projektstart ausfindig gemacht, in der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens eingeschätzt und durch vorab ausgearbeitete Strategien minimiert werden.

Folgende Risikofaktoren werden als im Rahmen der Projektumsetzung besonders wahrscheinlich eingeschätzt und daher vertiefend im Hinblick auf Lösungsstrategien bearbeitet:

Auswahl projektzugehöriger Personen

Die Auswahl der am Projekt beteiligten Personen betrifft sowohl das erweiterte Projektteam als auch die Auswahl der Teilnehmenden.

Personen im Bereich des erweiterten Projektteams, welche auf Grund vergangener Vorfälle zu potenziellen Täter*innen werden könnten oder bereits als solche auffällig geworden sind, stellen ein hohes Risiko dar. Es gilt diese bereits im Auswahlprozess durch Prüfung des Strafregistrauszuges sowie persönliche Erstgespräche zu erkennen und erst gar nicht für die Projektmitarbeit in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus ist auch bei der Auswahl der Teilnehmenden gewissenhaft vorzugehen, um Gewalt unter den Teilnehmenden vorbeugen zu können. Dabei ist das Projektteam auf die Unterstützung des Betreuungspersonals der Einrichtungen angewiesen. Diese kennen die Teilnehmenden am besten und können am ehesten einschätzen, für wen eine Teilnahme geeignet und grundsätzlich zumutbar ist.

Kommunikationswege

Als weiterer Risikofaktor von besonderer Eintrittswahrscheinlichkeit ist anzuführen, dass aufgrund der Vielzahl der am Projekt beteiligten Personen Kommunikationswege unter Umständen nicht eindeutig nachvollziehbar sind und Zuständigkeiten dadurch verschwimmen können. Ein Informationsverlust, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Verdachtsfällen, ist jedoch ausnahmslos zu vermeiden. Um dem entgegenzuwirken sind regelmäßige teaminterne Gespräche zu führen, Kommunikationswege zu konkretisieren und auch der Kontakt mit Personen des erweiterten Projektteams aufrecht zu halten. Zudem gibt es eine transparente Darstellung der jeweiligen Ansprechpersonen im Bedarfsfall, sodass auch Personen aus dem erweiterten Projektteam ggf. bestmöglich geschützt und unterstützt werden können.

Diversität der Teilnehmenden

Bei den bewegungsorientierten Projektmaßnahmen treffen Personen unterschiedlichen Alters, mit individuellen Charakterzügen und Bedürfnissen aufeinander. Die in Abschnitt 2 genannten Formen der Gewalt können daher nicht nur zwischen Personen des erweiterten Projektteams und Teilnehmer*in, sondern auch innerhalb der Gruppe der Teilnehmenden auftreten. Dieses erhöhte Gewaltisiko kann durch die Aufsicht von dahingehend sensibilisiertem Personal des erweiterten Projektteams in Zusammenarbeit mit dem zugehörigen Betreuungspersonal der Kernzielgruppe 1 und 2 in einem in den jeweiligen Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtung üblichen Betreuungsschlüssel minimiert werden. Weiters werden Personen des erweiterten Projektteams dahingehend sensibilisiert, Teilnehmende beim Nennen ihrer Grenzen zu bestärken und sie beim Aufzeigen dieser zu unterstützen.

Räumliche Gegebenheiten der Projektumsetzung

Die geplanten Maßnahmen des Projekts finden teilweise in für manche Teilnehmende unbekannten Räumlichkeiten statt, in denen sich zudem auch weitere Personen aufhalten, die nicht direkt dem Projekt zugehörig sind. Dadurch ergibt sich ein geringes bis mittleres Risiko für mögliche Gewalterfahrungen durch Dritte am Projektstandort sowie für Vorfälle im Zusammenhang mit einer unzureichenden Absicherung vorhandener Gegenstände. Zur Risikominimierung ist die konsequente Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das einrichtungszugehörige Betreuungspersonal sicherzustellen, wobei die räumlichen Gegebenheiten vor Maßnahmenstart von jeweils einer*m Vertreter*in jeder an dem

Bewegungsangebot teilnehmenden Einrichtung sowie dem Projektteam als geeignet eingestuft werden müssen.

Öffentlichkeitsarbeit und Social Media

Ein weiterer Punkt ist die Darstellung der Teilnehmenden auf Bild- und Videomaterialien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Um das unsachgemäße Verwenden von Fotos und Videos zu vermeiden, wird auf ein ordnungsgemäßes, den Datenschutzrichtlinien entsprechendes Erstellen, Weiterverarbeiten und Aufbewahren von Aufnahmen geachtet. Im Bedarfsfall ist von der zugehörigen Betreuungseinrichtung das Einverständnis der Teilnehmenden bzw. von Obsorgeberechtigten oder Erwachsenenvertreter*innen einzuholen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes unterliegt dem Verantwortungsbereich der Auftraggeberin, der Wiener Gesundheitsförderung – WiG. Diese ist in diesem Fall auch für die sachgemäße Einholung von Einverständniserklärungen verantwortlich und die Auftragnehmer*innen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten – den genannten Vorgaben entsprechend – dabei unterstützen.

4 Maßnahmen zur Prävention

4.1 Partizipationsmöglichkeiten für Teilnehmende

Personen der Kernzielgruppen 1 und 2 sollen zum Setzen und Aussprechen der eigenen Grenzen sowie zur selbstbewussten Suche von Unterstützung im Bedarfsfall ermächtigt werden. Individuelle Bedürfnisse, Sorgen und Ängste können und sollen geäußert werden, im generationenverbindenden Miteinander Platz finden dürfen und werden ernst genommen. Als von den Teilnehmenden erkannte Risiken, die in der bisher erstellten Risikoanalyse nicht berücksichtigt sind, werden gehört, besprochen und bei Bedarf mit passenden Strategien in die Präventionsmaßnahmen des vorliegenden Schutzkonzeptes eingearbeitet.

4.2 Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Betroffene sollen jederzeit die Möglichkeit haben, Sorgen, Probleme und Verdachtsfälle zu äußern und dabei darauf vertrauen zu können, dass ihre Hinweise gehört werden. Der*die Schutzbeauftragte ist daher namentlich zu benennen und gemeinsam mit den entsprechenden Kontaktdaten öffentlich bekannt zu machen. Die Übermittlung von Meldungen ist im persönlichen Gespräch, per E-Mail oder telefonisch, sowohl unter Angabe des eigenen Namens als auch anonym möglich.

4.3 Ernennung einer*s Schutzbeauftragten

Die Auswahl einer für den Posten des*r Schutzbeauftragten geeigneten Person liegt im Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Schlüsselpersonals. Diese beinhaltet insbesondere die Prüfung der Eignung im Hinblick auf die entsprechenden Anforderungen. Eine klare Benennung der Aufgaben und Abgrenzung der Zuständigkeit bietet Transparenz und Information für Personen, die mit der*m Schutzbeauftragten in Kontakt treten wollen.

Der*Die Schutzbeauftragte	
Aufgaben	• Ansprechperson im Verdachtsfall • Schnittstelle zwischen Betroffenen und Projektteam • Unterstützung bei der Suche nach externen Beratungsstellen • Einholen und Dokumentation von dem Verdachtsfall zugehörigen Informationen • Regelmäßige Evaluation des Schutzkonzepts
Anforderungen	• Volljährigkeit / Vollendung des 18. Lebensjahres • Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge • Erfahrung im Bereich der Arbeit mit vulnerablen Personengruppen • Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen im Bereich der Präventionsarbeit • Absolvierung des 100%-Sport-Online Kurses SAFE SPORT • Absolvierung der 100%-Sport Schulung für Präventions- und Schutzbeauftragte
Schutzbeauftragte*r je Verband	ASKÖ WAT Wien: Stefanie Spörl - kinderschutz@askoewat.wien Tel.: 0664/83 04 573 ASVÖ Wien: Stephen Biwald - stephen.biwald@asvoewien.at Tel.: 0664/782 00 297 SPORTUNION Wien: Sophie Pfaffstaller - s.pfaffstaller@sportunion-wien.at Tel.: 01/512 74 63

4.4 Einstellungskriterien und Weiterbildung von Mitarbeitenden

Ein wesentlicher Bestandteil der Präventionsarbeit im Hinblick auf den Schutz von vulnerablen Zielgruppen ist die adäquate und bewusste Auswahl der Projektmitarbeitenden.

Folgende Mindestkriterien müssen von potenziellen Mitarbeitenden des erweiterten Projektteams erfüllt werden:

- Volljährigkeit / Vollendung des 18. Lebensjahres
- abgeschlossene Übungsleiter*innen-Ausbildung bzw. gleich- oder höherwertige Ausbildung
- mindestens einjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Personen der Kernzielgruppe 1 und 2
- einwandfreie Strafregisterbescheinigung, inklusive der Zusätze „Kinder- und Jugendfürsorge“, sowie „Pflege und Betreuung“
- Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mind. 4 Stunden innerhalb der letzten 5 Jahre
- Unterzeichnete „Prinzipien für ein gutes Miteinander im generationenverbindenden Kontext“
- Absolvierung des 100%-Sport-Online Kurs SAFE SPORT

Der Ablauf des Einstellungsprozesses gestaltet sich wie folgt:

1. Sichten der Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Anschreiben etc.)
2. Einholen der relevanten Qualifikationsnachweise sowie der Strafregisterauszüge und der unterzeichneten „Prinzipien für ein gutes Miteinander im generationenverbindenden Kontext“
3. Persönliches Kennenlernen mit mindestens einer Person des Schlüsselpersonals
4. Zusage an den / die Bewerber*in nach Prüfung aller Unterlagen

Sämtliche Mitarbeitenden werden auf weitere Angebote der diversen Sportinstitutionen wie 100% Sport, vera* etc. aufmerksam gemacht und auf die Vorteile einer Teilnahme an diesen hingewiesen. Die eingesetzten Personen werden beim Eingangsgespräch darauf hingewiesen, dass sie absolvierte Weiterbildungen – auch im Bereich der Präventionsarbeit (über die Safe-Sports-Onlineschulung hinaus) – laufend an das Projektteam berichten können.

4.5 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Teilnehmende

Mit der Unterzeichnung der „Prinzipien für ein gutes Miteinander im generationenverbindenden Kontext“ bekennen sich alle Projektmitarbeitenden zur Einhaltung der darin festgelegten Werte und Verhaltensleitlinien. Das erweiterte Projektteam trägt dabei die Verantwortung, diese Standards bei der Maßnahmenumsetzung vorzuleben und mit Respekt und Wertschätzung in der Maßnahmengestaltung zu agieren. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Punkte:

- **Körperkontakt:** Körperkontakt erfolgt ausnahmslos unter Berücksichtigung individueller Grenzen, in adäquater Form und erst nach Einholung der Zustimmung des Gegenübers.

- **Physische und psychische Gewalt:** Jegliche Form von Gewalt wird nicht toleriert und muss aktiv verhindert und konsequent unterbunden werden.
- **Respekt:** Dem Gegenüber wird unabhängig von dessen Herkunft, Aussehen, Geschlecht, Alter, körperlichen oder kognitiven Voraussetzungen bzw. Behinderungen und sozioökonomischer Hintergründe respektvoll entgegengetreten.

Unterschiedliche Bedürfnisse, Kommunikationsweisen, körperliche Voraussetzungen sowie altersbedingte Wahrnehmungs- und Verständnisunterschiede können zu grenzüberschreitenden Situationen, Missverständnissen oder anderen Formen von Gewalt führen – auch unbeabsichtigt. Umso wichtiger ist eine achtsame, sensibilisierte und respektvolle Begleitung des gemeinsamen Miteinanders durch die verantwortlichen Betreuungspersonen der zugehörigen Einrichtungen, in Form von:

- Vorbereitenden Gesprächen mit den Teilnehmenden
- Aufstellen und Kontrolle der Einhaltung klarer Regeln für Körperkontakt
- Nutzen von einfacher und verständlicher Kommunikation
- Altersadäquate Reflexion möglicher Missverständnisse
- Sensibilisierung für den Umgang mit Demenz, kognitiven Veränderungen und physischen Einschränkungen anderer Teilnehmer*innen

Festgehalten werden kann, dass die Aktivitäten stets vom Betreuungspersonal der jeweiligen Einrichtungen begleitet werden und die Aufsichts- und Betreuungspflicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Alle an der Umsetzung beteiligten Personen werden entsprechend sensibilisiert und in Gesprächen mit den teilnehmenden Institutionen wird auf die oben genannten Punkte zur Vorbereitung und Reflexion stets verwiesen.

4.6 Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Die öffentliche Berichterstattung über das Projekt unter Nutzung diverser medialer Kanäle stellt einen wesentlichen Faktor zur Steigerung des Bekanntheitsgrades von ebendiesem dar. Dabei ist wichtig, die Persönlichkeitsrechte der auf Bild- oder Videoaufnahmen abgebildeten Personen zu wahren, diese über den Zweck der Aufnahmen zu informieren und gegebenenfalls Einverständniserklärungen von Sorgeberechtigten oder Erwachsenenvertreter*innen einzuholen, sollte diese nicht von den Teilnehmenden selbst erbracht werden können. Bei der Auswahl und Verwendung von Bildmaterial wird auf eine respektvolle, würdige und diskriminierungsfreie Darstellung aller Beteiligten geachtet. Altersstereotype, entwürdigende oder bloßstellende Darstellungen von Kindern und Senior*innen sind zu vermeiden. Veröffentlichte Inhalte dürfen keine Rückschlüsse auf

sensible personenbezogene Daten zulassen und keine Gefährdung oder Stigmatisierung der dargestellten Personen bewirken. Die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes unterliegt dem Verantwortungsbereich der Auftraggeberin, der Wiener Gesundheitsförderung – WiG. Diese ist in diesem Fall auch für die sachgemäße Einholung von Einverständniserklärungen verantwortlich und die Auftragnehmer*innen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten – den genannten Vorgaben entsprechend – dabei unterstützen.

5 Maßnahmen im Verdachtsfall

Verdachtsfälle von Gewalt, Missbrauch und Wohlgefährdungen werden ab dem Zeitpunkt der Meldung ernst genommen und anhand eines ausgearbeiteten Handlungsleitfadens schrittweise bearbeitet (siehe 5.1). Klare Zuständigkeiten, transparente Kommunikationswege sowie ein respektvoller und diskreter Umgang mit Betroffenen, beschuldigten Personen und vertraulichen Informationen durch den*die Schutzbeauftragte*n und das involvierte Schlüsselpersonal garantieren ein verantwortungsvolles und korrektes Vorgehen.

5.1 System für Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen

Bei Auftreten eines Verdachtsfalles ist schnelles, gleichzeitig aber auch sensibles Handeln gefragt. Um bei Eintreten eines Verdachtsfalles professionell und zielorientiert vorgehen zu können, wurde folgender 5-Schritte-Notfallplan entwickelt:

Schritt 1 – Auftreten eines Verdachts

- **Meldung eines Verdachtsfalles:** Sollte eine extern oder intern am Projekt beteiligte Person einen Verdachtsfall äußern, so ist dieser unmittelbar an den*die Schutzbeauftragte*n zu melden, so die Meldung nicht ohnedies bereits an diese*n ergangen ist.
- **Kommunikation Schlüsselpersonal:** Der Verdachtsfall wird an alle relevanten Personen des Schlüsselpersonals sowie an die Projektleitung kommuniziert.
- **Kommunikation Betroffene:** Betroffene oder hinweisgebende Personen werden über eine Prüfung des Verdachtsfalles informiert. Die Kommunikation läuft vertraulich, ausschließlich über den*die Schutzbeauftragte*n. Persönliche Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr werden dokumentiert. Weiterführende Informations- und Unterstützungsstellen werden auf Wunsch vermittelt.
- **Trennung:** Die Teilnahme an fortführenden Maßnahmen wird der betroffenen Person freigestellt. Potenziell Verdächtige können auf Empfehlung des*der Schutzbeauftragten

von der Umsetzung weiterer Maßnahmen für die Dauer der Prüfung bis hin zur endgültigen Entscheidung ausgeschlossen werden.

Schritt 2 – Sammeln von Informationen

- **Gespräche mit allen Parteien:** Die*Der Schutzbeauftragte – oder eine entsprechend qualifizierte Person – führt mit allen beteiligten Personen des Verdachtsfalls, Betroffenen, wie auch potenziellen Gefährder*innen das persönliche Gespräch. Hinweise und Informationen werden gesammelt und schriftlich festgehalten. Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass ein individuelles, dem Fall angemessenes, professionelles Vorgehen selbstverständlich ist und auch in Abstimmung mit entsprechenden fachkundigen Beratungsstellen gestaltet wird.
- **Austausch mit Personen aus der Einrichtung:** Die Aufsichts- und Betreuungspflicht der Teilnehmenden obliegt dem jeweiligen Fachpersonal der Einrichtungen. Zudem liegen auch Schutzkonzepte der Einrichtungen vor, die zu berücksichtigen sind. Daher ist ggf. ein Austausch mit der jeweiligen Einrichtung erforderlich.
- **Externe Unterstützung:** Bei Bedarf werden externe fachkundige Beratungsstellen für die weiteren Schritte konsultiert.

Schritt 3 – Prüfung und Einstufung des Verdachtsfalles

- **Interne Prüfung:** Sämtliche gesammelte Informationen aus Schritt 2 werden von der*m Schutzbeauftragten, in Zusammenarbeit mit der Projektleitung, evaluiert und eingeschätzt. Die Einholung von Meinungen externer Expert*innen erfolgt nach Bedarf.
- **Beschluss:** Nach Prüfung sämtlicher Informationen und Anhörung aller Beteiligten erfolgt ein gemeinsamer Beschluss durch Projektleitung und Schutzbeauftragte*n über die Einschätzung des Verdachtsfalles in folgende Kategorien:
 - a. Verdacht bestätigt / Gefahr im Verzug
 - b. Verdacht nicht bestätigt
 - c. Verdacht nicht beurteilbar / unzureichende Information

Schritt 4 – Handeln

Verdacht bestätigt / Gefahr im Verzug

Im Falle einer Bestätigung des Verdachtsfalles ist je nach Schwere der Anschuldigung der Aggressor unmittelbar von der*m Betroffenen zu trennen und von der Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Projekts auszuschließen. Bei Bedarf hat eine Mitteilung an die verantwortliche Behörde sowie je nach Alter der betroffenen Person an die Kinder- und

Jugendschutzhilfe zu erfolgen. Bei geringeren Vergehen erfolgen Sanktionen gegen den*die Täter*in. Die Kommunikation mit Betroffenen und Täter*innen oder gegebenenfalls Obsorgeberechtigten bzw. Erwachsenenvertreter*innen muss auch schriftlich erfolgen.

Verdacht nicht bestätigt

Kann ein Verdacht nicht bestätigt werden, so ist zu evaluieren, wie es zu einer entsprechenden Fehlanschuldigung kommen konnte. Das Gespräch mit beiden Parteien ist abschließend zu suchen bzw. an die jeweiligen Ansprechpersonen der Einrichtungen zu übergeben und eine für alle passende Lösung zur Projektfortführung zu finden.

Verdacht nicht beurteilbar / unzureichende Information

Ist ein Verdachtsfall nicht beurteilbar bzw. kann er nicht bestätigt werden, so ist jedenfalls auf einen sensiblen Umgang mit den jeweils beteiligten Parteien zu achten und auch in den Austausch mit den Ansprechpartner*innen bzw. dem Personal der Einrichtung zu treten. Gegebenenfalls ist weiters eine gänzliche Trennung beider Parteien möglich. Eine weitere Beobachtung der Situation ist erforderlich und ggf. auch das Einholen weiterer Informationen. Zudem ist auch der Schutz der Umsetzungspartner*innen zu wahren und kann ggf. einen Wechsel der betroffenen dem erweiterten Projektteam zugehörigen Person nach sich ziehen.

Schritt 5 – Nachbereitung eines Verdachtsfalles

- **Evaluierung:** Bei jedem Verdachtsfall, unabhängig von der abschließenden Einstufung ist zu ergründen, wie es zu diesem gekommen sein kann. Unterstützung bieten die in Schritt 2 gesammelten Informationsunterlagen sowie etwaige Folgegespräche mit Beteiligten.
- **Änderung von Prozessen:** Im Bedarfsfall gilt es, bestehende Strukturen aufzubrechen, um künftig eine für alle Personen sichere Teilnahme an den Projektmaßnahmen zu gewährleisten.
- **Sensibilisieren:** Teilnehmende wie auch Projektmitarbeitende werden unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben im notwendigen Maße über den Vorfall oder sich daraus ergebende Änderungen informiert und sensibilisiert, auf entsprechende Vorwarnzeichen zu achten, um künftig auftretenden, artverwandten Verdachtsfällen vorbeugen zu können.

5.2 Schutzsystem für Betroffene

Von Gewalt betroffenen Teilnehmer*innen ist freizustellen, ob eine weitere Teilnahme an den Projektmaßnahmen in angepasster Form gewünscht ist oder eine gänzliche Abmeldung von diesen erfolgt.

Auch nach Bestätigung eines Verdachtsfalles begleiten das Projektteam sowie die*der Schutzbeauftragte die betroffene Person weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und stehen für Gespräche, Unterstützung sowie die Vermittlung geeigneter externer Hilfs- und Beratungsangebote zur Verfügung.

6 Evaluierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

6.1 Dokumentation aller Meldungen

Ausnahmslos alle Meldungen von Verdachtsfällen, unabhängig davon, ob sich diese bestätigt haben oder nicht, werden von der*dem Schutzbeauftragten in geeigneter Form unter Einhaltung der geltenden Datenschutzrichtlinien umfassend schriftlich und digital dokumentiert und archiviert. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Projektlaufzeit, längstens jedoch sieben Jahre.

Zweck der ordnungsgemäßen Archivierung von Vorfällen ist es, bei möglicherweise zukünftig auftretenden, ähnlich gelagerten Fällen auf bereits dokumentierte Informationen und Maßnahmen zurückgreifen zu können. Zudem trägt sie dazu bei, mögliche Wiederholungstäter*innen frühzeitig zu erkennen, zeitgerecht entsprechende Schutzmaßnahmen zu setzen und Sanktionen einzuleiten.

6.2 Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzepts

Die konsequente und ständige Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts sowie das aktive Vorleben der darin verankerten Werte ist unumgänglich. Umso wichtiger ist die ständige Kontrolle, ob die inhaltlich benannten Vorgaben im Projektalltag umgesetzt werden. Das kann einerseits durch das Einholen von Feedback bei den Teilnehmenden und andererseits beim Schlüsselpersonal bzw. erweiterten Projektteam erfolgen.

Das regelmäßige Einholen von aktuellen Strafregisterauszügen, die spätestens alle vier Jahre neu vorzulegen sind, sowie das Unterzeichnen von aktualisierten Verhaltenskodizes/-prinzipien stellt die Grundlage der dauernden Präventionsarbeit in der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes dar.

6.3 Evaluierung und Überarbeitung des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept gilt es regelmäßig zu evaluieren, auf dessen Aktualität hin zu prüfen und bei Bedarf um weitere Punkte zu ergänzen. Eine inhaltliche Überarbeitung erfolgt auf Basis von Feedback der Projektmitarbeitenden, Umsetzer*innen der Projektmaßnahmen, sowie der Auftraggeberin. Berücksichtigung finden weiters Änderungen von gesetzlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse aus einschlägiger Fachliteratur.

7 Literaturverzeichnis

Bundeskanzleramt Österreich. (2024). Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. Zugriff am 21. August 2026 unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb.pdf

Diketmueller, R. & Kohl, A. (2021). *CASES: Child Abuse in Sport: European Statistics – Länderbericht. Prävalenz und Charakteristika interpersonaler Gewalt an Kindern und Jugendlichen im und außerhalb des Sports in Österreich*. Universität Wien.